

# Statuten

**Unter Berücksichtigung der Statuten des Schweizerischen Verbandes der Immobilienwirtschaft SVIT („SVIT Schweiz“) vom 16. Juni 2017**

**In Kraft seit 8. Mai 2017**

*Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets miteingeschlossen.*

I.	Name, Sitz und Zweck .....	3
Art. 1	Name und Sitz .....	3
Art. 2	Zweck .....	3
II.	Mitgliedschaften .....	4
Art. 3	Mitglieder des SVIT Ostschweiz .....	4
Art. 4	Aufnahme von Mitgliedern .....	4
Art. 5	Ehren- oder Freimitglieder.....	5
Art. 6	Fördermitglieder.....	5
Art. 7	Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
Art. 8	Mitgliederbeiträge .....	7
Art. 9	Haftungsausschluss .....	7
Art. 10	Weitere Pflichten.....	7
Art. 11	Rechte.....	8
IV.	Organisation des SVIT Ostschweiz.....	9
Art. 12	Organe des SVIT Ostschweiz .....	9
	1. Die Mitgliederversammlung .....	9
Art. 13	Einberufung, Traktanden .....	9
Art. 14	Vorsitz und Protokoll.....	9
Art. 15	Generalversammlung, Zuständigkeit .....	9
Art. 16	Beschlüsse der Generalversammlung.....	10
	2. Der Vorstand.....	11
Art. 17	Zusammensetzung.....	11
Art. 18	Einberufung, Organisation, Protokollführung .....	11
Art. 19	Befugnisse, Kompetenzen .....	12
Art. 20	Beschlüsse des Vorstandes .....	12
	3. Die Revisionsstelle .....	13
Art. 21	Wahl, Funktionen .....	13
V.	Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss .....	13
Art. 22	Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss.....	13
VI.	Schlussbestimmungen .....	13
Art. 23	Anhänge zu den Statuten .....	13
Art. 24	Auflösung und Liquidation.....	14
Art. 25	Beschluss, Inkrafttreten .....	14

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup>Unter dem Namen Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT Ostschweiz (auch „SVIT Ostschweiz“ genannt), einer Mitgliederorganisation des Schweizerischen Verbandes der Immobilienwirtschaft SVIT („SVIT Schweiz“), besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches („ZGB“). In diesem Verein sind die Mitglieder der Kantone St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Thurgau und des Fürstentums Liechtenstein zusammengeschlossen. Der Sitz des SVIT Ostschweiz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup>Der SVIT Ostschweiz ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Institution.

<sup>3</sup>Die mit der Bezeichnung SVIT verbundenen Kennzeichnungsrechte sind durch den SVIT Schweiz markenrechtlich in der ganzen Schweiz geschützt.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der SVIT Ostschweiz setzt sich für die Professionalisierung und Weiterentwicklung der Immobilienwirtschaft ein und fördert die gesellschaftliche Anerkennung und Reputation der Immobilienberufe sowie des gesamten Wirtschaftszweiges, insbesondere in seiner Region.

<sup>2</sup>Er arbeitet eng mit Partnerorganisationen seiner Region zusammen.

<sup>3</sup>Er vertritt die Interessen der Immobilienwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit, den gesetzgebenden Organen sowie den Behörden in seiner Region.

<sup>4</sup>Er unterstützt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder sowie der Marktteilnehmer der Immobilienwirtschaft. Insbesondere setzt er sich für eine liberale Eigentums- und Marktordnung in seiner Region ein.

<sup>5</sup>Er unterstützt und fördert zusammen mit dem SVIT Schweiz die Aus- und Weiterbildung der Immobilienwirtschaft und stellt seinen Mitgliedern sowie Interessierten entsprechende Bildungsangebote zur Verfügung.

<sup>6</sup>Der SVIT Ostschweiz bietet zusammen mit dem SVIT Schweiz den Marktteilnehmern der Immobilienwirtschaft eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Grundbildung an. Er setzt sich bei seinen Mitgliedern dafür ein, dass diese Ausbildungsmöglichkeit genutzt wird.

<sup>7</sup>Er wahrt die standesrechtlichen Vorschriften der Immobilienwirtschaft und überprüft deren Umsetzung.

## **II. Mitgliedschaften**

### **Art. 3 Mitglieder des SVIT Ostschweiz**

Der SVIT Ostschweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Firmenmitglieder
- c) Ehren- oder Freimitglieder (natürliche Personen)
- d) Fördermitglieder

### **Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern**

<sup>1</sup>Die Einzel- oder Firmenmitgliedschaft in einer Mitgliederorganisation können erwerben:

Immobilienfachleute mit eidgenössischem Diplom oder eidgenössischem Fachausweis in einem anerkannten Immobilienberuf oder einem vergleichbaren international anerkannten Abschluss; ferner Personen, die sich über mindestens sechs Jahre Berufsausübung in der Immobilienwirtschaft ausweisen können.

<sup>2</sup>Firmenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ein Gewerbe betreiben und unter einer Firma einen Betrieb führen.

<sup>3</sup>Firmenmitglieder werden in den Mitgliederorganisationen von einer natürlichen Person vertreten, wobei diese die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Einzelmitgliedes erfüllen muss.

<sup>4</sup>Firmenmitglieder haben bei ihrer Aufnahme neben der Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, welche gemäss den Richtlinien des SVIT Schweiz genügenden Versicherungsschutz für Schäden gewährt, die während der Dauer der Berufsausübung eintreten können, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt werden.

<sup>5</sup>Einzelmitglieder haben bei ihrer Aufnahme den Nachweis fehlender Eintragung von ruf- oder berufsschädigenden Tatbeständen im Zentralstrafregister zu erbringen sowie ihren einwandfreien Ruf, den guten Leumund sowie die Handlungsfähigkeit durch entsprechende Zeugnisse und Referenzen zu belegen.

<sup>6</sup>Einzel- und Firmenmitglieder müssen sich bei ihrer Aufnahme unterschriftlich verpflichten, dass sie den Statuten des SVIT Schweiz sowie deren Schieds- und Standesgerichtsordnung ausdrücklich zugestimmt haben.

<sup>7</sup>Wer dem SVIT Ostschweiz als Einzel- oder Firmenmitglied beitreten will, hat zuhänden des Vorstandes ein entsprechendes Aufnahmegesuch einzureichen. Die Bewerber werden durch den Vorstand eingehend geprüft und - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - aufgenommen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Allfällige Einsprachen gegen die Ablehnung sind innerhalb von 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle, zuhänden der Generalversammlung, einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet durch einfaches Stimmenmehr endgültig.

#### **Art. 5 Ehren- oder Freimitglieder**

Der SVIT Ostschweiz kann natürliche Personen zu Ehren- oder Freimitglieder ernennen. Der Beschluss erfolgt durch die Generalversammlung. Ehren- oder Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Einzel- oder Firmenmitglieder.

#### **Art. 6 Fördermitglieder**

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit jährlichen Beiträgen ihr Interesse an den Verbandsangelegenheiten bekunden möchten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber an der Generalversammlung teilnehmen.

## **Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem SVIT Ostschweiz austreten.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses:

- a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
- b) absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften des SVIT Ostschweiz oder des SVIT Schweiz missachtet oder rechtsgültige Beschlüsse des Standes- oder Schiedsgerichts nicht befolgt;
- c) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVIT Ostschweiz nicht erfüllt;
- d) das Ansehen des SVIT Ostschweiz bzw. des SVIT Schweiz und die Zusammenarbeit innerhalb der Verbandsstrukturen beeinträchtigt;
- e) sowie aus weiteren wichtigen Gründen.

<sup>3</sup>Ein durch den Vorstand ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, innert 30 Tagen nach Eröffnung dieses Beschlusses an die Generalversammlung zu rekurieren; der Rekurs ist zu begründen. Die Generalversammlung entscheidet im Rahmen dieses Verfahrens endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes. Sie muss ihren Entscheid nicht begründen.

<sup>4</sup>Sofern ein Mitglied des SVIT Ostschweiz aus einer anderen Mitgliederorganisation des SVIT Schweiz ausgeschlossen wurde, so ist der Vorstand des SVIT Ostschweiz verpflichtet, das betroffene Mitglied spätestens innert drei Monaten seit diesem Ausschluss aus seinen Reihen auszuschliessen. Im Zeitraum des Ausschlussverfahrens darf das betroffene Mitglied keine Funktionen und Aufgaben mehr ausüben.

<sup>5</sup>Trotz Beendigung der Mitgliedschaft sind die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr geschuldet. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens und darf das SVIT-Logo nicht mehr weiterverwenden.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 8 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup>Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und haben die von der Generalversammlung beschlossenen finanziellen Beiträge zu leisten. Von dieser Regelung sind die Ehren- und Freimitglieder ausgenommen.

<sup>2</sup>Für die Fördermitglieder wird der Mitgliederbeitrag im Einzelnen durch den Vorstand festgelegt.

<sup>3</sup>Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

<sup>4</sup>Neumitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Generalversammlung entscheidet über deren Höhe.

#### **Art. 9 Haftungsausschluss**

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des SVIT Ostschweiz haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von der Generalversammlung festgehaltenen finanziellen Beiträge.

<sup>2</sup>Jede weitere persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SVIT Ostschweiz ist ausgeschlossen.

#### **Art. 10 Weitere Pflichten**

<sup>1</sup>Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) ihre berufliche Tätigkeit ehrlich und gewissenhaft auszuüben;
- b) durch korrekte und seriöse Geschäftsgepflogenheiten das Ansehen des SVIT Ostschweiz sowie des SVIT Schweiz zu fördern;
- c) den Statuten des SVIT Ostschweiz sowie des SVIT Schweiz einschliesslich der verbindlichen Anhänge und Beschlüsse nachzuleben;
- d) unter den Mitgliedern eine kollegiale Beziehung zu pflegen und auf unlauteren Wettbewerb zu verzichten;
- e) sich den schweizerischen Landesregeln sowie den Richtlinien zur Weiterbildung zu unterziehen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder sind gehalten:

- a) sich für die Zielsetzungen der schweizerischen Immobilienwirtschaft einzusetzen;
- b) die Generalversammlungen sowie die Delegiertenversammlung des SVIT Schweiz als Delegierter oder als Gast regelmässig zu besuchen.
- c) die Generalversammlung sowie die Veranstaltungen des SVIT Ostschweiz regelmässig zu besuchen.

## **Art. 11 Rechte**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des SVIT Ostschweiz haben Anrecht auf Schutz und Interessenwahrung durch den Verband. Ihnen stehen insbesondere folgende, teilweise kostenpflichtige Rechte zu, falls sie vom SVIT angeboten werden:

- a) Inanspruchnahme der Dienste des Standes- und des Schiedsgerichts des SVIT Schweiz;
- b) Beanspruchung aller Vergünstigungen, welche dem Verband für seine Mitglieder eingeräumt werden;
- c) Teilnahme an verbandsinternen Anlässen wie Kurse und Seminarien für die berufliche Aus- und Weiterbildung;
- d) Verwendung des Signetes „SVIT Ostschweiz“ und die Anmerkung „Mitglied des Schweizerischen Verbandes der Immobilienwirtschaft, SVIT Ostschweiz“;
- e) Verwendung der verbandsinternen Formulare;
- f) Bezug des Verbandsorganes „Immobilien“;
- g) Wählbar als Delegierter.

#### **IV. Organisation des SVIT Ostschweiz**

##### **Art. 12 Organe des SVIT Ostschweiz**

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

##### **1. Die Generalversammlung**

##### **Art. 13 Einberufung, Traktanden**

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand 20 Tage im Voraus einberufen. Mit der Einladung und der Traktandenliste erhalten die Mitglieder die Jahresrechnung sowie einen Budgetvorschlag für das folgende Geschäftsjahr.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand oder die Revisionsstelle für erforderlich erachten oder mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangt. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

##### **Art. 14 Vorsitz und Protokoll**

<sup>1</sup>An der Generalversammlung führt der Präsident den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.

<sup>2</sup>Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird spätestens nach drei Monaten den Mitgliedern zugestellt.

## **Art. 15 Generalversammlung, Zuständigkeit**

Die nachfolgend erwähnten Kompetenzen fallen in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichts und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- b) Genehmigung des Budgets;
- c) Festlegung der Jahres- und Sonderbeiträge sowie der Aufnahmegebühr;
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- e) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Wahl der Vertreter an der Delegiertenversammlung des SVIT Schweiz;
- i) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- j) Beschlussfassung über Rekursentscheide betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie der Mitglieder;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des SVIT Ostschweiz;
- m) Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Belange.

## **Art. 16 Beschlüsse der Generalversammlung**

<sup>1</sup>An der Generalversammlung verfügen die Mitglieder über die folgenden Stimm- und Wahlrechte:

- Einzelmitglieder:	1 Stimme
- Firmenmitglieder:	1 Stimme
- Ehren- und Freimitglieder:	1 Stimme
- Fördermitglieder:	ohne Stimmrecht

<sup>2</sup>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, vorbehaltlich anderslautender Gesetzes- oder Statutenbestimmungen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

<sup>4</sup>Fördermitglieder und Gastmitglieder sind berechtigt, den Beratungen und Abstimmungen der Generalversammlung als Zuhörer zu folgen.

<sup>5</sup>Die  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet über eine Revision der Statuten des SVIT Ostschweiz.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 17 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) den weiteren Mitgliedern

<sup>2</sup>Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird alle 3 Jahre durch die Generalversammlung neu gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Die maximale Amtszeit des Präsidenten beträgt zwölf Jahre. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 18 Einberufung, Organisation, Protokollführung**

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei Mitglieder des Vorstandes unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen.

<sup>2</sup>Der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident, hat an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz inne.

<sup>3</sup>Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.

## **Art. 19 Befugnisse, Kompetenzen**

Der Vorstand ist das leitende Organ des SVIT Ostschweiz und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung des SVIT Ostschweiz, Festlegung der Verbandspolitik, Vollzug der statutarischen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Generalversammlung.
- b) Vertretung des SVIT Ostschweiz nach aussen.
- c) Bestimmung der mit der Vertretung des SVIT Ostschweiz betrauten und mit der Unterschriftsberechtigung ausgestatteten Personen.
- d) Festlegung des Spesenreglements für sämtliche Tätigkeiten beim SVIT Ostschweiz.
- e) Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- f) Beschlüsse über Ausgaben bis 10 % über dem genehmigten Jahresbudget
- g) Bestellung von Kommissionen und Fachausschüssen des SVIT Ostschweiz
- h) Erlass von notwendigen Richtlinien und Reglementen des SVIT Ostschweiz
- i) Wahl und Abberufung des Sekretariates des SVIT Ostschweiz
- j) Organisation und Durchführung der Lehrlingsausbildung des SVIT Ostschweiz
- k) Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung des SVIT Ostschweiz
- l) Verwaltung des Verbandsvermögens des SVIT Ostschweiz

## **Art. 20 Beschlüsse des Vorstandes**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

<sup>2</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (insbesondere auch per Telefax und E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht zwei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen.

### **3. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 21 Wahl, Funktionen**

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle wird mit 2 Personen und einer Ersatzperson aus den Reihen des SVIT Ostschweiz gestellt. Wählbar sind auch andere natürliche oder juristische Personen, welche über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie ist wieder wählbar.

<sup>3</sup>Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und den Statuten entsprechen. Sie erstattet der Generalversammlung über den Befund ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und stellt ihre Anträge auf Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder auf ihre Rückweisung an den Vorstand.

### **V. Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss**

#### **Art. 22 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Zeitpunkt ist die Rechnung abzuschliessen.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 23 Anhänge zu den Statuten**

Integrierende Bestandteile dieser Statuten sind, soweit gesamtschweizerisch verbindlich und für den SVIT Ostschweiz adaptierbar:

- a) die jeweils gültigen Statuten des SVIT Schweiz
- b) die jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des SVIT Schweiz
- c) die jeweils gültigen Richtlinien zur Weiterbildung des SVIT Schweiz
- d) die jeweils gültigen Landesregeln des SVIT Schweiz
- e) das jeweils gültige Reglement zum Landesgericht des SVIT Schweiz
- f) das jeweils gültige Entschädigungs- und Spesenreglement des SVIT Schweiz adaptiert auf die Belange des SVIT Ostschweiz
- g) die jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten
- h) das jeweils gültige CD-Manual des SVIT Schweiz
- i) die jeweils gültige Schiedsgerichtsordnung des SVIT Schweiz

## **Art. 24 Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup>Die Auflösung und Liquidation des SVIT Ostschweiz kann nur durch eine Generalversammlung, an welcher mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Wenn dieses Quorum nicht erreicht ist, wird eine zweite Generalversammlung einberufen, welche ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Generalversammlung entscheidet mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung beschliesst, wie allfällig vorhandene Mittel verwendet werden müssen. Der Vorstand vollzieht den Auflösungsbeschluss und die Liquidation.

<sup>3</sup>Bei Auflösung des SVIT Ostschweiz geht ein allfällig noch vorhandenes Verbandsvermögen an den SVIT Schweiz.

## **Art. 25 Beschluss, Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des SVIT Ostschweiz vom 8. Mai 2017 sowie anlässlich der Exekutivratssitzung des SVIT Schweiz vom 30. März 2017 genehmigt worden.

<sup>2</sup>Sie ersetzen frühere Fassungen.

<sup>3</sup>Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach Annahme durch die Generalversammlung des SVIT Ostschweiz in Kraft.

Wil, 8. Mai 2017

**SVIT Ostschweiz**



Thomas Mesmer  
Präsident



Marcel Manser  
Vizepräsident